

A l t e r H o l l e n z e r V e r t r a g

Abschrift aus „ Beschreibung deß Zillerthals " von
Ritter Ehrenbert von Moll .

Nachdem zwischen den Jnnhabern der Kurfürstlichen Urbargüter zu Mayrhof aines thail und dann der ganzen Nachbarschaft des Dorfs Hollenzen anders thails, umb und von wegen aines Holzmais oder Poschenschlachens in der Mayrhofer Scheiching hiev vor am Erchtag nach Sankt Jakobs des heilligen Aposteltag im Vearschting 1524 Jahr ordentliche Vertrag und Ordnung Brief augericht und geförtiget worden. Und sich aber darüber zwischen Beedenthail unangesehen der deshalb durch Panicrar Riser von Urbarsobrigkeit wegen den 15 Aprilis abgeloffenen 99 Jahr hievon gegebener schriftlicher Erleiterung zu merhmalen Stritt, Irrung und Zwietracht erhalten und letztliche gar für die Kurfürdtliche Hofregierung zu Salzburg erwaxen. Das derowegen gemelte beede Nachbarschaften zu Ersparung großer Unkosten und Pflanzung pösserer Nachbarschaft sich selbs untereinander wie es hiefüro gehalten werden solle nach folgendermassen gütlichen Vergleich und Vertragens haben. Nemblich:

„ Dieweilen ungemelte Vertrag des Hollenzer Zulasses das dieselben zu Verwörung Irer Archen Jährlichen Zechen Fuder Poschen Zuschlachen u. hinab zu fieren Macht haben sollten. Also ist Berath daß es noch doch dergestalt darbei verbleiben sollte wann gedachte Hollenzer zu ain oder andern Zeit wölches Jahr das wär der völligen Zall der Zechen Fuder oder deren gar keinen zu Verwörung Ihrer Archen gebruchen nit Bedürfnlich sein würden, daß Sie dieselben auf ain aner Jahr zu sparen und um soviell mahr zu nehmen den nacht Zuschlachen nit befugt sein, sondern wölches Jahr es die Nothdurfft Ihrer Archen nit erfordert. Sy nichts zu schlagen haben sollten. Zum Andern sollte auch beschlossen seyn daß die Hollenzer welches Jahr Sy die Poschen aus bemelter Mayrhofer Gerechtigkeit fieren, wovon jedes Fuder mit zwai Rossen wie Sy es selbs bey Hauß haben fieren,

u. ob Sy die Nachbarschaft selbs sovillmit Ihren Rossen deren Jedes in das Herbst u. Langesbau für ein viertelmes- sig Zud gewöhnlich geschezt werden kann versehen waren mit zway Zigen zu Faren schuldig aber in Aleweg Fremte Roß außershalb des Dorfes hier zu leichen verpoten sein sollte. Drittens sollen auch die Laitern auf den Wägen länger nit als drithalbe Klafter lang und nit darüber gebraucht werden. Zum vierten ist aigentlich bereth daß gedachte Mayrhofer be- melten Hollenzern guete Rauche Poschen geben und ob Sy begäb daß Inen dem Hollenzern durch Gottsgewalt oder in andre gefer- liche Weg, in Irer Archen welches Jahr es war schäden besche- chen wurden, und Sie sich der benannten Zechen Fueder Poschen nit betrag machten, so sollten gedachte Mayrhofer schuldig sein Ihnen auf solchen Fall jedes mall so oft es beschechen noch so Fueder dazu zu leichen, solchermaßen daß solches Darlehen das das nächste Jahr darauf welches die Hollenzer Ihrer be- stimmten Poschen entrathen mögen wiederüber erstatten und abgerait werden sollen. Entgegen aber sollen hiedruch die Irigen Zechen Fueder Poschen, so den Hollenzern in merge- melten alten Vertragen im Fall Gottsgealt zu geben verwilli- get worden hiemit gänzlich Ab und aufgehebt sind, und in übrigen Punkten und Vierteln aber so allda nit bemelt worden es allerdings bey besagten Vertragsbriefen genzlich und gar verbleiben. Dießes Alles haben zu halten gelobt Hanß und Mathäus die Denggen und Hanß Diebhacher Jeder für sich selbst Ruep Diebhacher bloß Gerhab und Christof Panperger und Ire Abwesende Mitnachbaren zu Mayrhof. Und Simon Leng- auer , Veith Wegscheider, Martin Foregger und Hanß Lärcher auch für sich selbst und Ihre Mitnachbaren zu Hollenzen. Zeug Ruep Riezl, Oswald Tipotsch und Hanß Nemayr !

Urkundlich 27 Oktober 1608

Die Schreibung wurde aus einem Blatt der Heimatstimme der Gemeinde Mayrhofen über-nommen.